

**49. Kann auf Grund des § 31 der Jurisdiktionsnorm vom 1. August 1895 eine Delegation von einem judetendeutschen Gericht an ein im Gebiet des Altreichs gelegenes Gericht erfolgen?**

Österreichisches Gesetz über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechts-sachen (Jurisdiktionsnorm) vom 1. August 1895 (Österr. RGVl. S. 333) § 31 — in der Tschechoslowakei und dann in Sudeten-deutschland in Geltung geblieben —.

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 2. März 1939 i. S. Ehefrau St. (M.)  
w. Ghemann St. (Befl.). IV GB 26/39.

Die Frage ist verneint worden aus folgenden, den Sachverhalt ergebenden

**Gründen:**

Die Vorschrift des § 31 der Jurisdiktionsnorm vom 1. August 1895 eröffnet die Möglichkeit, aus Gründen der Zweckmäßigkeit an Stelle des an sich zuständigen Gerichts ein anderes Gericht gleicher Gattung zur Verhandlung und Entscheidung zu bestimmen. Die Delegation aus einem Oberlandesgerichtsprängel in einen anderen ist dem Obersten Gerichtshofe, jetzt also dem Reichsgericht vorbehalten

(§ 6 der Verordnung zur vorläufigen Ausübung der Rechtspflege in den sudetendeutschen Gebieten vom 8. Oktober 1938, RGBl. I S. 1345). § 31 der Jurisdiktionsnorm hat jedoch für das Altreich keine Geltung. Eine Delegation, wie sie diese Vorschrift vorsieht, ist dem für das Altreich geltenden Verfahrensrecht unbekannt. Daher kann die Zuständigkeit eines im Gebiete des Altreichs gelegenen Gerichts auf diesem Wege nicht begründet werden. Dementsprechend hat der Senat in dem Urteil IV 193/38 vom 12. Januar 1939 (S. 167 [171] dieses Bandes) angenommen, daß ein bei einem Gericht des Altreichs anhängiger Rechtsstreit nicht gemäß § 276 ZPO. an ein Gericht im Lande Österreich verwiesen werden kann, da sich die Verweisungsmöglichkeit des § 276 und mithin die bindende Kraft der Verweisung auf den Geltungsbereich der deutschen Zivilprozeßordnung beschränkt.

Im vorliegenden Falle bedarf es aber auch zur Begründung der Zuständigkeit des Landgerichts in Dresden keiner Delegation, da dessen Zuständigkeit schon nach § 606 Abs. 1 ZPO. für den Scheidungsstreit der Parteien gegeben ist. Die Ausnahmegvorschrift des § 606 Abs. 4 kommt für die Parteien nicht mehr in Betracht, wenn sie, wovon hier ohne weiteres ausgegangen werden kann, infolge der Wiedervereinigung der sudetendeutschen Gebiete mit dem Reich die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben (Art. II des Gesetzes über die Wiedervereinigung der sudetendeutschen Gebiete mit dem Deutschen Reich vom 21. November 1938, RGBl. I S. 1641). Auch die Vorschrift des § 263 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. hindert nicht, den Scheidungsstreit beim Landgericht in Dresden anhängig zu machen, wenn die beim Landgericht in Reichenberg eingereichte Klage dem Beklagten, wie dieser behauptet, noch nicht zugestellt wurde, mithin die Streitabhängigkeit beim Landgericht in Reichenberg noch nicht eingetreten ist (§ 232 Abs. 1 der in Sudetendeutschland geltenden Zivilprozeßordnung<sup>1</sup>). Anderenfalls aber könnte, da die Parteien darüber einig sind, daß der Rechtsstreit vor dem Landgericht in Dresden durchgeführt werden soll, die Streitabhängigkeit beim Landgericht in Reichenberg dadurch beseitigt werden, daß die Klägerin die bei diesem Gericht erhobene Klage mit Zustimmung des Beklagten zurücknimmt (§ 237 der in Sudetendeutschland geltenden Zivilprozeßordnung<sup>1</sup>).

<sup>1</sup>) Österreichisches Gesetz über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozeßordnung) vom 1. August 1895 (Österr. RGBl. S. 365), wie es — soweit angeführt, übereinstimmend — in der Tschechoslowakei galt. D. R.